

Diese Unterlagen sollen sowohl dem Netzbetreiber als auch der Elektrofachfirma als Grundlage für eine schnelle Bearbeitung und einer zeitnahen Durchführung des Verfahrens dienen.

Das Verfahren beruht auf den zwischen BDEW und ZVEH vereinbarten Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Nachzulesen auf der Internetseite des Vfew Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg.

**Das Formular "Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis" ist digital zu befüllen.**

## Benötigte Unterlagen: (siehe auch Anlage 1 und 2)

---

- Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis
- Gewerbeschein
- Handwerkskarte
- Nachweis der fachlichen Qualifikation (siehe Anlage 1)

Wenn keine eigene Werkstatt vorhanden ist:

- Bestätigung über die Mitnutzung einer betriebsfremden Werkstatt

Wenn die verantwortliche Elektrofachkraft nicht der Firmeneigentümer ist

- Bestätigung des Anstellungsverhältnisses

## Ablauf des Konzessionsverfahrens:

---

- ① Einsenden der oben genannten Unterlagen entweder per:

**Postweg an:**

**MVV Netze GmbH**  
**Abteilung TV.P.3, „Kundenanlagen Strom“**

**Luisenring 49**  
**68159 Mannheim**

**Email an:**

[Betrieb\\_Netzanschluss\\_Strom@mvv-netze.de](mailto:Betrieb_Netzanschluss_Strom@mvv-netze.de)

- ② Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen wird die Innung für Elektro- und Informationstechnik Schwetzingen-Mannheim-Weinheim mit der Werkstattüberprüfung beauftragt. Die Überprüfung findet im Beisein eines Mitarbeiters der MVV Netze GmbH statt.
- ③ Die Innung vereinbart einen Termin mit dem Handwerksunternehmen.
- ④ Nach erfolgreich bestandener Werkstattüberprüfung erfolgt die Ausstellung des Ausweises.  
Hierzu muss die verantwortliche Elektrofachkraft **persönlich** bei TV.P.3 „Kundenanlagen Strom“ erscheinen und sich ausweisen.  
Die Laufzeit des Ausweises beträgt 2 Jahre.

## Ansprechpartner Konzessionsverfahrens:

---

**Herr Marco Stolzenberger**  
Abteilung TV.P.3, „Kundenanlagen Strom“

Telefon: 0621 / 290 3116

E-Mail: [Betrieb\\_Netzanschluss\\_Strom@mvv-netze.de](mailto:Betrieb_Netzanschluss_Strom@mvv-netze.de)

MVV Netze GmbH

Luisenring 49  
68159 Mannheim

Name und Vorname des Antragstellers, ggf. Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort des Firmensitzes Kreis

Telefon, Fax, Mobil

E-Mail, Homepage

## Erklärung:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, folgendes verbindlich anzuerkennen:

- Die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern im Folgenden Netzbetreiber (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Das jeweilige „Plombierungsverfahren“ des NB
- Die Werkstattbesichtigung erfolgt durch Beauftragte der Innung für Elektro- und Informationstechnik Schwetzingen-Mannheim-Weinheim und die entstehenden Auslagen werden durch mich/uns erstattet.
- Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzeichnisses erforderlichen, auf die Person des Installateurs bezogenen Daten werden bei dem NB elektronisch gespeichert und verarbeitet. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/ unsere im Elektro-Installateurverzeichnis festgehaltenen Daten Dritten zugänglich gemacht werden (z.B. mittels EDV). Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- Bei jeder Verlängerung behält sich der NB vor, die Werkstatt einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, besondere Bestimmungen des NB u.a. für meinen/unseren betreffenden Arbeitsbereich sind mir/uns bekannt, vorhanden und werden ständig aktualisiert.
- Die Werkstattausrüstung des Betriebes entspricht den Anforderungen nach Anlage 2 der gefassten Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg und der jeweils gültigen "Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks" des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg.
- Ich/Wir stehe(n) dem NB während dessen Geschäftszeit für die von mir/uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall, dass ich im Angestelltenverhältnis eines Dritten stehe.
- Sachkundenachweis für Netzanschlüsse mit mindestens 50 Punkten ist vorhanden
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden in ausreichender Höhe

## Nähere Angaben:

### 1. Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (Kopie beigelegt)

Betriebsart

Verantwortliche Elektrofachkraft: Name, Vorname

Beschränkung Befristung

### 2. Das Elektrotechniker-Handwerk wird ausgeübt

- im Hauptbetrieb (§ 1 HwO)
- im Hauptbetrieb nebenberuflich (§ 1 HwO)
- im Nebenbetrieb (§ 3 Abs. 1 HwO)
- im Hauptbetrieb nebenberuflich (§ 1 HwO)

Bei Neben- und Hilfsbetrieb Angabe über Art des Hauptbetriebes

### 3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

Die verantwortliche Elektrofachkraft verfügt über die notwendige Sachkunde für Netzanschlüsse laut Matrix im Anhang 6 der gefassten Beschlüsse des LIA Baden-Württemberg vom 09.03.2009 (siehe Anlage 1).

Ort, Datum, Unterschrift des Firmeninhabers

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft

### 4. Die verantwortliche Elektrofachkraft

- ist der Firmeninhaber
- steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers (Bestätigung des Arbeitgebers liegt bei)

### 5. Gewerbeanzeige (nach § 14 GwO) erstattet am

### 6. Werkstatt:

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

### 7. Sonstige Angaben

## Vermerke der MVV Netze

Eintragungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Eingetragen am: \_\_\_\_\_

Eine Werkstattprüfung ist  erforderlich  nicht erforderlich

Die Werkstattbesichtigung wurde vorgenommen am \_\_\_\_\_, durch (Beauftragter des BeZIA) \_\_\_\_\_. Die Werkstattausrüstung entspricht der „Richtlinie für Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrohandwerks“.

# Anlage 1: Matrix der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis

Version vom 17.10.2017

Pos.	Qualifikation	Erforderliche Nachweise										
		Gewerbeschein	Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (bei Meisterprüfungen 1998 bis 2004)	Sachkundenachweis für Netzanschlüsse TREI mit mindestens 50 Punkten. Teilnahme am Lehrgang wird empfohlen	Bescheinigung nach §6 bzw. §7 Abs. 6 der Meisterprüfungsberufsbildverordnungen vom 17.6.2002 mit mindestens 50 Punkten	Sachkundenachweis (ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung) (240h) Teilnahme am Lehrgang ist erforderlich	Ingenieur-Diplomzeugnis, bzw. Technikerzeugnis zum staatl. geprüften Techniker	NB - Ausweis	Nachweis über ein festes Arbeitsverhältnis	Arbeitgeberbestätigung - (zeitliche Verfügbarkeit der verantwortlichen Elektrofachkraft)
<b>1</b>	<b>Meisterprüfung bis 1998</b>											
1.1	Elektroinstallateur	X	X	X							(X)	(X)
1.2	Elektromechaniker	X	X	X		X					(X)	(X)
1.3	Fernmeldeanlagen-elektroniker bzw. Fernmeldemechaniker	X	X	X		X					(X)	(X)
1.4	Radio- und Fernseh-techniker	X	X	X		X					(X)	(X)
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker	X	X	X		X					(X)	(X)
1.6	Elektromaschinenbauer	X	X	X		X					(X)	(X)
<b>2</b>	<b>Meisterprüfung 1998 bis 2004</b>											
2.1.1	Elektrotechniker / Elektroinstallateur	X	X	X	X						(X)	(X)
2.1.2	Elektrotechniker / Elektromechaniker	X	X	X	X	X					(X)	(X)
2.1.3	Elektrotechniker / Fernmeldeanlagen-elektroniker	X	X	X	X	X					(X)	(X)
2.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X		X					(X)	(X)
2.3	Informationstechniker	X	X	X		X					(X)	(X)
<b>3</b>	<b>Meisterprüfung ab 2004</b>											
3.1.1	Elektrotechniker (alle drei Schwerpunkte - siehe Anlage 2)	X	X	X		(X) <sup>2</sup>	X				(X)	(X)
3.1.2												
3.1.3												
3.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X		(X) <sup>2</sup>	X				(X)	(X)
3.3	Informationstechniker	X	X	X		(X) <sup>2</sup>	X				(X)	(X)
<b>4</b>	<b>Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle</b>											
4.1	Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer (Ausübungsberechtigung nach §7a HwO aufgrund ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung vom 03.01.2002)	X	X	X		X <sup>3</sup>		X			(X)	(X)
4.2	Sonstige Ausübungsberechtigungen nach §7a HwO	X	X	(X) <sup>1</sup>		X					(X)	(X)
4.3	Ausübungsberechtigung nach §7b HwO (z. B. Geselle)	X	X	(X) <sup>1</sup>		X					(X)	(X)
4.4	Ausnahmebewilligungen nach §8 oder §9 HwO	X	X	(X) <sup>1</sup>		X			(X)		(X)	(X)
4.5	Ausübungsberechtigungen nach §7 HwO (z.B. Ingenieure, Techniker, Bachelor ... siehe Anlage 2 Fußnote 6)	X	X	(X) <sup>1</sup>		X			X		(X)	(X)
5	Eintragung im Elektrotechniker-Verzeichnis eines anderen NB									X	(X)	(X)

X<sup>1</sup> Qualifikationsnachweis in Form der Ausübungsberechtigung/ -bewilligung

X<sup>2</sup> Sachkundenachweis erforderlich, wenn in der Bescheinigung weniger als 50 Punkte erreicht werden.

X<sup>3</sup> Die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist erforderlich.

## Anlage 2: Übersicht der benötigten Qualifikation

Version vom 17.10.2017

Pos.	Qualifikation	Fußnote
<b>1</b>	<b>Meisterprüfung bis 1998 im</b>	
1.1	<b>Elektroinstallateur-Handwerk</b>	
1.2	<b>Elektromechaniker-Handwerk</b>	1)
1.3	<b>Fernmeldeanlagenelektroniker-/Fernmeldemechaniker-Handwerk</b>	1)
1.4	<b>Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk</b>	1)
1.5	<b>Büroinformationselektroniker-/Büromaschinenmechaniker-Handwerk</b>	1)
1.6	<b>Elektromaschinenbauer-Handwerk</b>	1)
<b>2</b>	<b>Meisterprüfung zwischen 1998 und 2004 im</b>	
2.1	<b>Elektrotechniker-Handwerk</b> mit Meisterprüfung nach Verordnung von	
2.1.1	1975 als <b>Elektroinstallateur</b>	2)
2.1.2	1976 als <b>Elektromechaniker</b>	1) 2)
2.1.3	1994 als <b>Fernmeldeanlagenelektroniker</b>	1) 2)
2.2	<b>Elektromaschinenbauer-Handwerk</b> nach Verordnung von 1975	1)
2.3	<b>Informationstechniker-Handwerk</b> nach Verordnungen von 1994 (als <b>Radio- und Fernsehtechniker</b> bzw. <b>Büroinformationselektroniker</b> )	1)
<b>3</b>	<b>Meisterprüfung ab 2004 im</b>	
3.1	<b>Elektrotechniker-Handwerk</b> mit Meisterprüfung nach Verordnung von 2002 im Schwerpunkt	3)
3.1.1	<b>Energie- und Gebäudetechnik</b>	3)
3.1.2	<b>Kommunikations- und Sicherheitstechnik</b>	3)
3.1.3	<b>Systemelektronik</b>	3)
3.2	<b>Elektromaschinenbauer-Handwerk</b> nach Verordnung von 2002	3)
3.3	<b>Informationstechniker-Handwerk</b> nach Verordnung von 2002	3)
<b>4</b>	<b>Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle</b>	
4.1	Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk und <b>Ausübungsberechtigung</b> im Elektrotechniker-Handwerk gemäß §7a HwO <b>auf Grund der ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung</b> vom 03.01.2002 <sup>4)</sup> bei einer anerkannten Schulungsstätte und erfolgreiche Teilnahme an einem 80-stündigen Ergänzungslehrgang <sup>5)</sup>	4) 5)
4.2	<b>Sonstige Ausübungsberechtigungen</b> nach §7a	1)
4.3	<b>Ausübungsberechtigungen</b> nach §7b HwO	1)
4.4	<b>Ausnahmebewilligungen</b> nach §8 oder §9 HwO	1)
4.5	Ausübungsberechtigungen nach §7 Abs. 2 HwO (z.B. Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker, Bachelor, Master, Industriemeister)	1) 6)
<b>5</b>	<b>Eintragung im Elektrotechniker-Installateurverzeichnis eines anderen NB</b>	7)

### Fußnoten

- 1) Der gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschusses vom 05.11.2004 erforderliche **Sachkundenachweis** („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“ Technische Regeln Elektro-Installationen, TREI) mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen. Es wird die Teilnahme am Lehrgang empfohlen.
- 2) Der entsprechende **Anhang zum Meisterprüfungszeugnis** ist vorzulegen.
- 3) Die **Bescheinigung** des Meisterprüfungsausschusses **nach §6 bzw. §7 Abs. 6 der jeweiligen Meisterprüfungsberufsbildverordnung** mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen.
- 4) Der **Sachkundenachweis** einer anerkannten Schulungsstätte über die erfolgreiche Teilnahme an einem **240stündigen Lehrgang gemäß ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung** vom 03.01.2002 ist vorzulegen.
- 5) Der gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschusses vom 05.11.2004 erforderliche **Sachkundenachweis** („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“ Technische Regeln Elektro-Installationen, TREI) mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen. Die Teilnahme am Lehrgang ist erforderlich.
- 6) Das **Ingenieur- oder Master- oder Bachelor- oder Technikerzeugnis zum staatl. geprüften Techniker oder Industriemeisterbrief** der Fachrichtung Elektrotechnik bzw. Energieanlagenelektronik ist vorzulegen.
- 7) Der **Ausweis** des für den Betriebssitz zuständigen **NB** ist vorzulegen.

Herausgegeben vom Bundesinstallateurausschuss als Anlage zu den "Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV" im Auftrag des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft - VDEW - e.V. und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke - ZVEH, zu beziehen vom VDEW Energie Verlag GmbH, Rebstocker Straße 59 in 60326 Frankfurt a.M. unter Bestellnr.: ISBN 3-8022-0656-8.

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch Beauftragung des Bezirks-/Landesinstallateurausschusses.

## 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Betriebes des Elektrotechniker-Handwerks in das Installateurverzeichnis eines Verteilungsnetzbetreibers (NB) gemäß Ziffer 2.3 der o.g. "Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV".

Einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks ist gleichgestellt, wer für dieses Gewerk die formale Ausübungsberechtigung besitzt. Die Richtlinie enthält keine Aussage zur Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

## 2. Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Die Werkstattausrüstung hat in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen. Um die vom Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks üblicherweise zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig ausführen und prüfen zu können, sind grundsätzlich Ausrüstungsgegenstände, Mess- und Prüfgeräte sowie Fachliteratur nach Abschnitt 2.1 bis 2.3 erforderlich.

### 2.1 Ausrüstungsgegenstände

Prüfplatz nach DIN VDE 0104 mit fest eingebauten oder ortsveränderlichen Messgeräten zum Prüfen elektrischer Betriebsmittel, insbesondere zum Messen von

- Betriebsspannung,
- Betriebsstrom,
- Ableitstrom,
- Isolationswiderstand,
- Schutzleiterwiderstand.

### 2.2 Mess- und Prüfgeräte (Kombinations-Messgeräte nach DIN-VDE 0413 sind zulässig)

**Zweipoliger Spannungsprüfer** nach DIN VDE 0682-401,

**Spannungsmesser** nach DIN VDE 0411-1,

**Isolations-Messgerät** nach DIN VDE 0413-2,

**Schleifenwiderstands-Messgerät** nach DIN VDE 0413-3,

**Widerstands-Messgerät** nach DIN VDE 0413-4+5,

**Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung** nach DIN VDE 0413-6,

**Drehfeld-Richtungsanzeiger** nach DIN VDE 0413-7,

**Prüf- und Messeinrichtungen zur Prüfung der elektrischen Sicherheit von Geräten "Allgemeine Anforderungen"** nach DIN VDE 0404-1,

**Prüf- und Messeinrichtungen zur Prüfung der elektrischen Sicherheit von Geräten "Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen"** nach DIN VDE 0404-2.

### 2.3 Fachliteratur

**VDE Bestimmungen** "Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk" in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Ergänzungsabonnement, zu beziehen beim VDE-Verlag GmbH, 10625 Berlin - Bes.-Nr. 80 00990

**Praxishandbuch** "Elektrotechniker-Handwerk" aus der Schriftenreihe "DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation" zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10787 Berlin - ISBN 978-3-410-16641-2